



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

🔍: Politische Briefe : 14. Die Genesis der kirchenpolitischen Vorlage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Namen gemacht, mit Josef Weiser, geboren 1847 zu Batschkau in Schlessien, welcher mit Glück das humoristische Genre cultivirt und namentlich in der Darstellung eines „Volkstheaters im vorigen Jahrhundert“ und seiner zahlreichen Zuschauer ein vielversprechendes Talent an den Tag gelegt hat.

Berlin.

Adolf Rosenberg.

Politische Briefe.

14. Die Genesis der kirchenpolitischen Vorlage.

Zwischen dem 26. und 28. Mai, also in den letzten Tagen, ja noch in der letzten Stunde vor der ersten Verathung der kirchenpolitischen Vorlage im Abgeordnetenhaus, veröffentlichte die Staatsregierung jenen merkwürdigen Schriftenwechsel zwischen der deutschen Botschaft in Wien und dem Auswärtigen Amte in Berlin, welcher die öffentliche Aufmerksamkeit noch unausgesetzt beschäftigt. Viele Einzelheiten in diesen Schriftstücken haben schlagartig gewirkt, aber wie es so geht: aus dem Ganzen einen Vers zu machen hat noch niemand versucht. Und doch kommt man nur so zum Verständniß.

Die Wiener Berichte betreffen Unterhaltungen und gewechselte Erklärungen zwischen dem deutschen Botschafter und dem päpstlichen Pronuntius Cardinal Jacobini. Auf diese Berichte geben der Reichskanzler oder seine Stellvertreter Anweisungen und Auseinandersetzungen.

Man muß den Zeitraum der veröffentlichten Schriftstücke beachten; sie erstrecken sich vom 4. März, d. h. von der Mittheilung des päpstlichen Breves an den abgesetzten Erzbischof von Köln durch Jacobini an den deutschen Botschafter, welches bekanntlich das Datum vom 24. Februar trägt, bis zum 21. Mai, d. h. bis zu dem Tage, der auf die Einbringung der vom 19. Mai datirten kirchenpolitischen Vorlage im Abgeordnetenhaus folgt. Das Breve, der das Breve beantwortende Staatsministerialbeschluß vom 17. März und schließlich die Vorlage vom 19. Mai sind also die Gegenstände des Schriftenwechsels.

Die ultramontanen Blätter haben wiederholt hervorgehoben, die Wiener Besprechungen hätten seit dem Breve vom 24. Februar plötzlich einen ganz neuen Charakter angenommen. Vor dem Breve habe es sich gehandelt um eine Revision der Maigesetze in dem Sinne, daß die preussische Regierung sich anheischig machen wollte, gewisse Punkte dieser Gesetze abzustellen, um dafür zu erlangen, daß der Papst für den Rest den Gehorsam der Katholiken verbürge. Natürlich würde dazu erforderlich gewesen sein, daß von der Maigesetzgebung nur übrig geblieben, was den Ansprüchen der Curie nicht zuwider läuft, und da muß man freilich fragen: Was kann das sein? Gleichviel, die Veröffent-

lichten Schriftstücke bekunden selbst, daß die Besprechungen des letzten Winters diesen Ausgangspunkt gehabt haben. Man gelangte zuletzt dahin, unter Zuziehung eines Rathes aus dem preussischen Cultusministerium eine Gegenüberstellung der Punkte zu unternehmen, welche einerseits der Curie unannehmbar, andererseits dem preussischen Staate unaufgeblüht sind. Man glaubte, die Sache werde den weiteren Verlauf nehmen können, daß, nach Ausscheidung der beiderseitig auf das Feld der Nachgiebigkeit verwiesenen Punkte, man nochmals mit neuen Mitteln der Ueberredung, sei es durch Gründe, sei es durch Gegenleistungen an das Unaufgeblühte herantrete. So sollte es kommen, erzählen die Ultramontanen, aber so ist es nicht gekommen. Warum ist es nicht so gekommen? Weil, so erzählen die Ultramontanen weiter, die preussische Regierung nach dem Breve vom 24. Februar, welches doch ein großes Entgegenkommen des Papstes enthielt, ihren Standpunkt ganz plötzlich wechselte und von dem Boden einer inhaltlichen Revision der Maigesetzgebung plötzlich hinübertrat auf den für die römische Kirche unannehmbaren Boden der bloß formellen Verwandlung der maigesetzlichen Vorschriften aus obligatorischen in facultative nach dem Ermessen der Staatsregierung.

So sagen die Ultramontanen und berufen sich auf den Augenschein. Doch scheinen einem ultramontanen Auge die Dinge nicht immer vollständig zu erscheinen. Wie ist es denn gekommen, daß das päpstliche Anerbieten, die Anzeigepflicht der Bischöfe für die von ihnen berufenen Geistlichen zuzulassen, anstatt der preussischen Regierung als eine Willenserklärung des Papstes mitgetheilt zu werden, vielmehr in einem Breve an einen durch die Regierung seines Amtes entsetzten Erzbischof austrat? Wie ist es gekommen, daß dieses Breve durch das in Berlin erscheinende Organ des Ultramontanismus, die „Germania“, am 15. März in deutscher Uebersetzung mitgetheilt wurde? Sieht das nicht ganz so aus, als hätte den deutschen Katholiken gesagt werden sollen: Seht, der Papst thut das beinahe Unglaubliche, er bewilligt den Kernpunkt der Maigesetzgebung, nämlich die Anzeige der von den Bischöfen berufenen Priester; wenn der Friede nicht kommt — den Papst, der Alles gethan, bis an die Grenze der Möglichkeit gethan, trifft keine Schuld. Es war ein Manöver, dieses Breve und seine Veröffentlichung in der deutschen Presse, ein Manöver, dessen offensiver Charakter noch deutlicher wird, wenn man sich erinnert, daß bereits am 6. August 1879 die preussische Regierung sich veranlaßt sah, in der „Provinzial-Correspondenz“ erklären zu lassen, daß alle neuerdings von Rom aus in Wiener und Pariser Blättern verbreiteten Nachrichten über die Verhältnisse zwischen der preussischen Regierung und dem heiligen Stuhle der wirklichen Sachlage in einem Grade widersprächen, welcher die Vermuthung absichtlicher Mystification nahe lege. Der unmittelbare Anlaß dieser Erklärung war eine Meldung der Pariser Agence Havas, wonach der neu ernannte Nuntius in

München Roncetti, von der Agence Havas fälschlich als päpstlicher Botschafter beim deutschen Hofe bezeichnet, beauftragt sei, dem Fürsten Bismarck die an Stelle der mit Tode abgegangenen Bischöfe vom Papste ernannten Nachfolger mitzutheilen. Die Curie also wollte vor den Katholiken und vor der ganzen Welt als der friedensuchende, friedenswillige Theil erscheinen.

Als das Breve vom 24. Februar am 15. März in der Berliner „Germania“ veröffentlicht worden, erfolgte zwei Tage darauf der vier Wochen später in die Presse gebrachte Staatsministerialbeschuß vom 17. März, welcher dahin ging, daß die Staatsregierung sich bemühen werde, Vollmachten einer freieren Anwendung der Maigesetze von der Landesvertretung zu gewinnen, sobald den versöhnlichen Absichten des Papstes durch thatsächliche Befolgung der Anzeigepflicht seitens der römischen Geistlichkeit praktisch Folge gegeben worden. Und was ist wohl natürlicher als daß, nachdem der Papst seine Versöhnlichkeit öffentlich, aber zunächst nur theoretisch für einen wichtigen Punkt erklärt hatte, die preussische Regierung ihrerseits erklärte: Wir werden uns in den Stand setzen, praktisch versöhnlich zu sein, sobald und soweit die römische Geistlichkeit auf Befehl des Papstes praktisch versöhnlich sein wird. Gleichwohl hat der Beschluß vom 17. März bei der Curie nicht nur eine mißfällige Aufnahme gefunden, sondern die Curie hat sich durch denselben schließlich bewogen gefunden, die in dem Breve vom 24. Februar erklärte Bereitwilligkeit zur Gestattung der Anzeigepflicht zurückzuziehen. Wie ist das gekommen?

Während die Curie öffentlich, nämlich in dem veröffentlichten Breve vom 24. Februar, ihr Zuständniß der zu gestattenden Anzeigepflicht als ein unbedingtes zwar nicht definirt hatte, aber doch als ein solches hatte erscheinen lassen, beschränkte sie dasselbe in dem amtlichen Schriftenwechsel alsbald in einer Weise, welche das Zugeständniß jedes Werthes entkleidete. Für dieses werthlose Zugeständniß forderte sie den allergrößten Preis. In den Besprechungen schon, welche dem Breve vorausgegangen waren und von denen die Ultramontanen erzählen, daß sie den Ausgangspunkt der eigentlichen Verhandlungen hätten bilden sollen, also beim Wiener Meinungsaustausch, hatte die Curie im Grunde die ganze Maigesetzgebung für unannehmbar erklärt. Der Minister v. Puttkamer hat dies in seiner Einleitungsrede vom 28. Mai ausgesprochen und durch mehrere Anführungen bekräftigt. So wollte die preussische Regierung das Einschreiten des staatlichen Gerichtshofes gegen die Mißbräuche der kirchlichen Disziplinargewalt ganz erheblich, nämlich allein auf die weltlichen Strafen dieser letzteren, beschränken. Die Curie verharrte dabei, daß die ganze Institution eines solchen Gerichtshofes in römisch-geistlichen Angelegenheiten unzulässig sei. Man wollte preussischerseits die Beschränkung der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel gegenüber den Laien theilweise zurücknehmen — die Curie wollte gar keine solche Beschränkung dulden. Was aber das Ungeheuerlichste ist: der Staat

wollte die Zulassung der geistlichen Orden, die in der Maigesetzgebung aus den dringendsten Gründen beschränkt worden war, wiederum ausdehnen — die Curie verlangte die grundsätzliche Zulassung aller Orden mit einzelnen, von der Curie zu gestattenden Ausnahmen.

Es ist wohl klar, warum unter diesen Umständen die preussische Regierung nach der Rückkehr ihrer Sachverständigen von Wien vorläufig an eine Wiederaufnahme der Besprechungen nicht dachte, da constatirt worden war, daß die Curie im Grunde die ganze Maigesetzgebung verwerfe. Offenbar hat das Breve vom 24. Februar den Zweck gehabt, die Verhandlungen wieder in Gang zu bringen, und zwar dadurch, daß die Curie sich öffentlich vor der ganzen Welt als friedensuchend und bereit zu großer Nachgiebigkeit hinstellte. Was hatte es aber mit dieser Nachgiebigkeit auf sich, worin bestand sie und welchen Preis forderte die Curie dafür? Worin die Nachgiebigkeit bestand, erhellt aus einer Depesche des Cardinal-Staatssecretärs Nina an den Promuntius Jacobini vom 23. März, welche der Promuntius dem deutschen Botschafter mittheilte. Die Depesche ist erlassen, bevor der preussische Staatsministerialbeschluß vom 17. März in Rom bekannt war; sie ist nicht in den veröffentlichten Schriftstücken enthalten, sondern in der Rede des Cultusministers vom 28. Mai. Der Inhalt der Depesche ist folgender: 1. Die Anzeige der berufenen Priester darf sich nur auf die zu unabsehbaren Stellen berufenen beziehen. 2. Die Anzeige erfolgt nur für den Zweck, zu ermitteln, ob die Regierung ihre Zustimmung gern gewährt (zur Ermittlung des *agrément*). 3. Das letzte Urtheil über die Geeignetheit der Berufenen verbleibt den Bischöfen und, bei Meinungsverschiedenheit derselben mit dem Staate, dem Papste. Das also war das Zugeständniß. Und welches war der Preis, den der Staat dafür zahlen sollte? Der Preis ist enthalten in einem Bericht des deutschen Botschafters vom 29. März, welcher die vom 23. März datirte Hauptdepesche Ninas auszüglich enthält, zu der die andere wegen der Definition des Zugeständnisses als Anlage gehört. In dieser Depesche vom 23. März verlangt Nina, der Staat solle gestatten, daß sowohl die anwesenden wie die abwesenden, d. h. die abgesetzten, Bischöfe sich Jeder an die Regierung wenden dürfen, um die Namen der in die erledigten Pfarren zu ernennenden Priester schriftlich anzugeben. Hier war also bereits mittelbar die Anerkennung der entsetzten Bischöfe gefordert. Zweitens aber sollte der Staat, nachdem jene Anzeigen eingelaufen, eine allgemeine Amnestie für den der Strafe verfallenen Clerus, die Niederschlagung der schwebenden Prozesse und die Wiedereinsetzung der rechtskräftig abgesetzten in ihre Aemter bewirken. Aber dies ist durchaus noch nicht Alles. Die Regierung sollte auch drittens noch dem Papste die Zusicherung geben, die preussische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Gesetzen der katholischen Kirche bringen zu wollen, wozu namentlich gehöre die freie, d. h. von jedem staatlichen Gerichtshofe unbehinderte Ausübung des heiligen Ministeriums, ferner

die lediglich der Kirche überlassene Erziehung des Clerus und der lediglich von der Kirche geleitete Religionsunterricht der katholischen Jugend. Wenn diese Fragen günstig beantwortet würden, sollte die Instruction wegen der Anzeigepflicht sofort erlassen werden.

Der Leser wird wohl das Bedürfnis haben, inne zu halten und sich die Augen zu reiben. Welch ein Zugeständniß und welcher Preis! Nichts bieten und Alles fordern, das kann in der That nur die Curie, und sie ist dabei unerschöpflich, Formen zu finden, worin der einseitige Tribut, den sie fordert, als zweiseitiges Geschäft erscheint. Diese Forderung der Unterwerfung verhüllte die Curie in dem Breve vom 24. Februar unter dem Schein eines großen Zugeständnisses von ihrer Seite, und mit diesem Breve trat sie vor die Oeffentlichkeit. Als die preussische Regierung ihre Antwort durch den Beschluß vom 17. März gegeben, war die Curie sehr ungehalten. Zunächst theilte Jacobini diese Auffassung dem Botschafter als persönliche mit, am 16. April aber überbrachte er den „allerpeinlichsten“ Eindruck des heiligen Vaters und hoffte seinerseits, der Botschafter werde seine Regierung noch auf die praktische Wichtigkeit der Depesche vom 23. März, jenes winzigen Zugeständnisses und jener colossalen Preisforderung, aufmerksam machen. Der Pronuntius verlangte, daß die discretionäre Vollmacht zur Außerkraftsetzung der Maigesetze, welche die Regierung sich verschaffen wolle, wenigstens als Uebergang zur definitiven Beseitigung definitirt werde. Der Cardinal zeigt sich sehr besorgt, daß der römische Stuhl die Verhandlungen abbrechen und als Ankläger der preussischen Regierung wegen vereitelter Friedensbemühungen vor die Oeffentlichkeit treten werde.

Hierauf folgte nun der klassische Erlaß des Reichskanzlers vom 20. April. Der Kanzler erklärte, daß er nie Veranlassung gegeben habe, bei den Unterhaltungen, welche zu den Wiener Besprechungen geführt, daran zu denken, daß Preußen in eine Revision, beziehentlich Abschaffung der Maigesetze nach Maßgabe der clericalen Forderungen willigen würde. Ihm sei immer nur ein *modus vivendi* erreichbar erschienen, was ja schon in dem berühmten Schreiben des Kronprinzen an den Papst vom 10. Juni 1878 als das äußerste Erreichbare bezeichnet ist. Wenn der Reichskanzler in demselben Erlaß sich über die Haltung des Centrums beklagt, so wird diese Klage doch sehr verkehrt gedeutet, wenn man sie auffaßt, als wolle der Kanzler dem Papste alles bewilligen, wenn dieser ihm aus dem Centrum eine gehorsame Truppe mache. Die Klage über das Centrum ist lediglich ein dialectisches Argument, das folgendermaßen spricht: Ihr verlangt alle Machtmittel zurück, welche in der unbegrenzten Entfaltung des römischen Organismus liegen, und nebenbei wollt ihr auch noch eine Truppe halten, welche unter der Maske einer unabhängigen politischen Partei die ganze innere und äußere Politik der Regierung auf parlamentarischem Boden bekämpft und durch Verbindung mit jeder zufälligen oder principiell reichsfeindlichen

Opposition alle vom Parlament abhängigen Regierungssactionen vereiteln kann. So spricht der Kanzler. Läßt sich dem Argument etwa ein Titelchen abziehen? Er sagt aber auch noch weiter, daß die päpstliche Drohung, die Centrumsaction neu anzufachen und das Wählerheer des Centrums zu verstärken, auf ihn keinen Eindruck mache, weil nach dieser Richtung das bereits Geleistete nicht mehr übertroffen werden könne. Trotzdem spricht der Kanzler schon in diesem Erlaß von seiner fortbestehenden Bereitwilligkeit zu Concessionen, wenn beiderseitig der gleiche Schritt eingehalten werde, und einen Monat später erklärt er (in dem Erlaß vom 14. Mai), die preußische Regierung werde aus ihrer eigenen Initiative heraus, d. h. ohne irgend eine vorangehende päpstliche Concession, wie sie noch in dem Ministerialbeschuß vom 17. März vorausgesetzt war, diejenigen Maßregeln den gesetzgebenden Factoren vorschlagen, welche mit den unveräußerlichen Rechten des Staats verträglich sei. Ueber die Fortsetzung der Verhandlungen mit der Curie werde die preußische Regierung sich erst erklären nach der Entscheidung des Landtags über die beabsichtigte Vorlage. Unter den „aus eigener Initiative der Regierung heraus vorzuschlagenden Maßregeln“ sind natürlich Vollmachten verstanden. Unter demselben 14. Mai war aber ein Erlaß des Cardinal-Staatssecretärs an den Promuntius erfolgt, worin der päpstliche Staatssecretär, ganz wie der deutsche Kanzler, den einstweiligen Verzicht auf die Verständigungsversuche aussprach. Der päpstliche Staatssecretär beauftragte den Promuntius, die päpstliche Billigung des Erstrebens von Vollmachten zur facultativen Milderung der Maigesetze zurückzuweisen und die in dem Breve vom 24. Februar angebotene Gestattung der Anzeigepflicht zurückzunehmen, wenn für letztere die staatliche Gegenleistung nur in der Erstrebung von Vollmachten zur facultativen Milderung bestehen sollte. Die hinzugefügte päpstliche Drohung, als Ankläger der preußischen Regierung vor der Oeffentlichkeit aufzutreten, erwiedert endlich der Kanzler in dem letzten der veröffentlichten Schriftstücke (dem Erlaß vom 21. Mai) mit der Ankündigung, daß die preußische Regierung die Oeffentlichkeit in den Stand setzen werde, auf Grund der gewechselten und veröffentlichten Schriftstücke sich ein Urtheil zu bilden. Und so ist es geschehen.

Wir fragen nun: Weshalb hat die preußische Regierung ihre Vorlage vom 19. Mai eingebracht, nachdem die Curie jede Verständigung auf Grund einer solchen Vorlage zurückgewiesen? Man wird vielleicht sagen: Wenn die preußische Regierung sich bloß gegen den Vorwurf schützen wollte, das Mißlingen der Verhandlungen verschuldet zu haben, so genügte es, wenn sie der päpstlichen Anklagedrohung durch den veröffentlichten Schriftenwechsel zuvorkam, wie es ja geschehen ist. Dagegen — so werden Viele denken — war die Vorlage vom 19. Mai als Beweis der Friedensliebe überflüssig, nachdem die Curie eine solche Friedensbasis zurückgewiesen, und deshalb muß hinter der Vorlage etwas

Anderes stecken. Darauf ist einfach zu erwiedern, daß dieser thatfächliche Beweis von Friedensliebe doch nicht überflüssig ist. Die liberalen Blätter sagen, bei den Katholiken, welche nur die Caplanspresse lesen, verfange dieser Beweis doch nichts. Der Beweis ist aber auch nicht auf die von der Caplanspresse bedienten Katholiken berechnet.

Das Feuer des Culturkampfes war sehr im Erlöschen, zum Theil allerdings in Folge der Verständigungsversuche, auf welche die preussische Regierung sich mit dem neuen Papst eingelassen hatte und — einlassen mußte. Man denke nur nicht, daß irgend ein Kampf, irgend eine Arbeit im ersten Ansatze gleichmäßig sich steigend fortlaufen kann. Es kommen Pausen, Ermattungen und darauf das Ende oder neue Ansätze. So will es das Gesetz des Lebens, dem auch der Culturkampf unterliegt. Auch Herr v. Bennigsen sprach schon öffentlich von dem Bedürfniß des kirchlichen Friedens. Wenn dieses Bedürfniß allgemein ist, so muß nun allen Augen offenbar werden, wer ihm entgegensteht. Dazu dient überzeugend die Vorlage vom 19. Mai. Es hätte nicht ausgereicht, Schriftstücke zu veröffentlichen, welche die unerfüllbaren Anforderungen der Curie aufs neue bestätigen. Man muß sich weit über die Klust hinüber biegen und der Curie die Hand entgegenstrecken, damit die Welt sieht, wer nicht in die Hand einschlägt. Dann kann der Kampf neu entbrennen. Dies bezweckt die Vorlage vom 19. Mai. Aber nicht bloß dies. Es ist trotz alledem nicht ausgeschlossen, daß die Curie es geschehen läßt, daß auf dem Grunde dieser Vorlage sich ein *modus vivendi* bildet. Die Motive zu diesem Geschehenlassen kann die Curie in der Welt situation finden, wenn die Jesuiten dies zulassen. Ob die Klugheit über den Fanatismus siegt, muß man abwarten. Siegt der Fanatismus, so ist die Position des Staates durch die Vorlage vom 19. Mai ungeheuer gestärkt. Siegt die Klugheit, so eröffnet sich ein Weg zum Frieden, welcher für die Curie der leichteste und für den Staat der vortheilhafteste ist. Das sollten die Nationalliberalen bedenken. Anstatt die Vorlage zu zerpfücken und nach allen Seiten hin wirkungslos zu machen, sollten sie dieselbe en bloc annehmen, mit dem einzigen Zusatze einer Fristbestimmung, und sollten ihre Bereitwilligkeit dazu der Regierung kund thun. Dann würde diese wohl die Conservativen zu dem Gleichen vermögen. So sollten die Nationalliberalen im Plenum verfahren. Die Arbeiten der Commission werden nur den Zweck erfüllen, den Parteien die Zeit zur Wahl des richtigen Entschlusses zu verschaffen.



Für die Redaction verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. A. Herbig in Leipzig. — Druck von Hühnel & Herrmann in Leipzig.